Mehrwertabgabe-Fonds

der Einwohnergemeinde Malters

26. Oktober 2022

1. Ausgangslage

Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplanes (Planänderung) einen Mehrwert erfährt, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht sowie für den Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplanes fällt der Standortgemeinde zu (Art. 105d Abs. 3 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) SRL 375).

2. Finanzierung

Erfolgen Um- und Aufzonungen sowie Bebauungspläne gemäss Ziff. 1, so sind die daraus erzielten Mehrwertabgaben dem vorliegenden Fonds zuzuweisen. Weitere Zuwendungen durch andere Personen sind jederzeit möglich.

3. Zweckbestimmung

Die Mittel des Fonds werden für Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes (BG 700, Stand am 1. Januar 2019) RPG verwendet, insbesondere für

- a. Massnahmen zur inneren Verdichtung
- b. Massnahmen für die Aufwertungen des öffentlichen Raums und von Natur und Landschaft
- c. Massnahmen für die Förderung der Siedlungsqualität und des preisgünstigen oder gemeinnützigen Wohnungsbaus

4. Ausgabenkompetenz

Über Ausschüttungen aus dem Mehrwertabgabe-Fonds entscheidet der Gemeinderat Malters.

5. Informationen

Die Öffentlichkeit wird periodisch in geeigneter Form über den Fonds und seine Verwendung orientiert, insbesondere im Jahresbericht des Gemeinderates.

6. Fondsverwaltung

Die Gemeindebuchhaltung führt die Fonds-Rechnung. Diese wird in der Buchhaltung speziell ausgewiesen und durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Malters geprüft.

7. Auflösung

Der Fonds wird aufgelöst, wenn die Gelder des Fonds aufgebraucht sind und weitere Zahlungen gemäss Ziff. 2 nicht mehr zu erwarten sind. Der Auflösungsbeschluss des Fonds erfolgt durch den Gemeinderat Malters.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Mehrwertabgabe-Fonds wurde vom Gemeinderat Malters am 26. Oktober 2022 genehmigt. Die Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Malters, 26. Oktober 2022

GEMEINDERAT MALTERS

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber

Sibylle Boos-Braun

Reto Wermelinger